

Kommunale Urnenwahl/Wahl durch die Wahlbehörde am

betr. (Name des zu wählenden Gremiums)



BOTTMINGEN

Prüfung der Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Bestimmungen der Wählbarkeit/Unvereinbarkeit

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; GemG) vom 28.05.1970:
 - § 8 Wählbarkeit:** ¹ In einer Gemeindebehörde ist, unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen, jeder bzw. jede Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar. (Anmerkung: Dies gilt auch für die Kontrollorgane.) ² Als Mitglieder beratender Organe können auch handlungsfähige in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
 - § 9 Unvereinbarkeit:** ¹ Die Mitglieder des Regierungsrats (RR) und des Kantonsgerichts (KG) sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten. ² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.
 - § 84 Wahl (Gemeindepräsidium):** ¹ Als Gemeindepräsident bzw. Gemeindepräsidentin sind die Mitglieder des Gemeinderates wählbar. (...)
 - § 89 Mitglieder (Gemeindekommission):** (...) ² Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht gleichzeitig der GK angehören.
 - § 98 Organ (Rechnungsprüfungskommission):** (...) ³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 bis 95 dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
 - § 101 Organ (Geschäftsprüfungskommission):** (...) ³ Die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Behörden gemäss den §§ 91 bis 95 dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.
- Bildungsgesetz vom 06.06.2002:
 - § 79 Wahl (Schulrat):** (...) ⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.

Von der resp. dem Kandidatin/Kandidaten auszufüllen							Von der Gemeinde auszufüllen
Name/Vorname	Stimmbe-rechtigt ja / nein	RR-Mitglied (ja / nein)	KG-Mitglied (ja / nein)	Gde-Amt/Funktion (ja, welche)	Gde-Anstellung (ja, welche)	Lehrperson Gde (ja, Schule)	Wählbar-keit ja/nein
				nein	nein	nein	

Die Kandidatin/der Kandidat:		Kontrolle durch die Gemeinde:	
Datum:		Geprüft durch:	
Unterschrift:		Datum:	
		Unterschrift:	